

Sonderthema Steuerrecht 2

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

vom 29.06.2020

Der Bundestag kommt heute, den 29. Juni 2020, zu einer Sondersitzung zusammen, um den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz abschließend zu beraten und zuzustimmen. Eine Stunde später wird dann der Gesetzentwurf bereits im Bundesrat behandelt. Mit einer Zustimmung im Bundestag und Bundesrat wird gerechnet.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Juli 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % abgesenkt wird. Ab voraussichtlich dem 1. Januar 2021 wird der allgemeine Umsatzsteuersatz dann wieder auf 19 % angehoben.

Unternehmer sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Abrechnungsvorgänge reibungslos ablaufen, insbesondere aber die zunächst abgesenkte und (wichtiger noch) die ab dem 1. Januar 2021 erhöhte Umsatzsteuer an den jeweiligen Auftraggeber durchgestellt werden kann.

Im Vorfeld haben die Landesverbände einige Fragen zusammengetragen, die unser Bundesverband Ihnen nun in einer FAQ-Liste - nach unserem heutigen Wissensstand vor der Gesetzgebung - zur Verfügung stellt (Anlage 1). Diese FAQ-Liste wird bei Bedarf erweitert.

Eine Aufstellung rund um die Rechnungslegung mit unterschiedlichen Szenarien schicken wir Ihnen ebenfalls mit dieser E-Mail (Anlage 2).

Zusätzlich zu unserer Aufstellung leiten wir Ihnen ein Merkblatt der Bundesvereinigung der Bauwirtschaft weiter, dass das Thema "Absenkung und Erhöhung der Umsatzsteuer" ebenfalls behandelt (Anlage 3). Es enthält zusätzliche vertiefende Informationen zu den vertraglichen Auswirkungen und auch Mustervereinbarungen.

Gerne steht Ihnen Frau Claudia Marter in unserer Geschäftsstelle bei Rückfragen unter 089/829145-30 oder per Mail unter marter@galabau-bayern.de zur Verfügung.

Seite 1 von 1